

Satzung der Thüringer Aufbaubank

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geschäftstätigkeit

- (1) Die Thüringer Aufbaubank (nachfolgend "Bank" genannt) erfüllt als landesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt und zentrales Förderinstitut des Freistaats die ihr durch die in § 2 des Gesetzes übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (Eigengeschäft) oder für das Land (Auftragsgeschäft). Hierzu kann sie Geschäfte jeder Art tätigen, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehen und dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität im Rahmen der zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission am 01.03.2002 getroffenen Verständigung II gerecht werden. Die Geschäftstätigkeit umfasst insbesondere:

1. Gewährung und Bearbeitung von Darlehen, Krediten, Zuschüssen und sonstigen Finanzierungshilfen;
2. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen;
3. Übernahme von Beteiligungen;
4. Anlage von liquiden Mitteln bei Kredit- und Finanzinstituten.

Bei der Gewährung von Darlehen und Krediten an die gewerbliche Wirtschaft sollen im Regelfall Kreditinstitute (Hausbanken) eingeschaltet werden.

- (2) Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sie sich in bankmäßiger Weise insbesondere durch
1. Aufnahme von Darlehen bei öffentlichen Stellen, Banken, Versicherungen und sonstigen Kapitalsammelstellen;
 2. Emission von Schuldverschreibungen und Ausgabe von Genussrechten;
 3. Aufnahme von nachrangigem Haftkapital;
 4. Treuhänderische Verwaltung von Mitteln und Bewirtschaftung von Sondervermögen, die ihr von öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Bank kann Außenstellen in Thüringen errichten.
- (4) Der Erwerb, die Erhöhung und die ganze oder teilweise Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen bedürfen der Zustimmung des Thüringer Finanzministeriums nach § 112 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 ThürLHO bzw. bei mittelbaren Beteiligungen der Zustimmung des Thüringer Finanzministeriums nach § 112 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 3 ThürLHO.

§ 2 Siegel

Die Bank führt ein Siegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift "Thüringer Aufbaubank".

§ 3 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Bank beträgt 83.234.000 Euro. Am Grundkapital der Bank ist der Freistaat Thüringen allein beteiligt.
- (2) Das Grundkapital kann mit Zustimmung des Thüringer Landtags sowie der Rechtsaufsichtsbehörde geändert werden.

§ 4 Anstaltslast und Haftung des Gewährträgers

- (1) Die Anstaltslast trägt der Freistaat Thüringen. Er stellt sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Die Haftung des Freistaats Thüringen für Verbindlichkeiten der Bank richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Gesetzes.

II. Vertretung und Geschäftsführung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei ein Mitglied als Vorsitzender bestellt werden kann.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Anteilseignerversammlung auf höchstens 5 Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung jeweils auf höchstens fünf Jahre ist zulässig. Die Entscheidung darüber hat frühestens 1 Jahr vor Ablauf der Bestellung zu erfolgen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vor Ablauf ihrer Bestellung von der Anteilseignerversammlung abberufen werden; § 84 Abs. 4 Satz 2 und Satz 4 AktG gilt entsprechend.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Bank mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, einer Geschäftsordnung, der Anstellungsverträge, der Beschlüsse des Anteilseigners und des Verwaltungsrats sowie nach den aufsichtsrechtlichen Anordnungen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder gilt § 93 AktG entsprechend.
- (2) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung zu regeln ist. Ihr ist ein Geschäftsverteilungsplan zur Regelung der Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder beizufügen.
- (3) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung entscheiden die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates oder der Anteilseignerversammlung bedürfen.
- (4) Der Vorstand kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung, Ausweitung und Verlängerung von Krediten, in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen.
- (5) Der Vorstand hat eine Geschäftsstrategie als strategisches Unternehmenskonzept zu erstellen und turnusmäßig fortzuschreiben, das die Anteilseignerziele weiter konkretisiert und vorrangige Handlungsfelder sowie daraus abgeleitete Projekte und Maßnahmen festlegt. Dieses Konzept ist dem Verwaltungsrat jährlich zur Erörterung vorzulegen. Es bildet die Grundlage für die jährliche Unternehmensplanung. Der Vorstand informiert den Anteilseigner über das strategische Unternehmenskonzept einschließlich dessen Umsetzungsstand jährlich.
- (6) Der Vorstand berichtet in analoger Anwendung des § 90 AktG unter Gegenüberstellung der Planung dem Verwaltungsrat und der Anteilseignerversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge, den Gang der Geschäfte und die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik. Die in § 90 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 AktG genannten Berichte sind in Textform (§ 126b BGB) zu erstatten. Über Vorgänge, die für die Lage der Bank, ihre Liquidität oder Rentabilität oder ihre Eigenmittel von erheblichem Einfluss oder für die Haftung des Gewährträgers von Bedeutung sein könnten, sind der Anteilseigner und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechnungslegung zu entsprechen.
- (7) Ferner hat der Vorstand dem Verwaltungsrat spätestens bis zum 15. November des laufenden Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr, bestehend aus Erfolgs-, Liquiditäts-, Investitions- und Personalplan, und eine mittelfristige Finanzplanung zur Zustimmung vorzulegen.

§ 7

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach kollegialer Beratung durch Beschluss in Sitzungen, die grundsätzlich als unmittelbare Präsenzsitzung stattfinden. Beschlüsse können ferner - wenn kein Mitglied widerspricht – in einer virtuellen Sitzung mit mittelbarer Präsenz in Form einer Video- oder einer Telefonkonferenz oder auch im schriftlichen Verfahren (§ 126 BGB) gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, wenn gesetzliche Vorschriften oder die Geschäftsordnung dieses bestimmen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann ein mit Zustimmung des Verwaltungsrats hierzu ermächtigter Prokurist der Bank das verhinderte Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands darf, mit Ausnahme der Entscheidung über Organtransaktionen, an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihm selbst, einem Angehörigen im Sinne von § 1 ThürVwVfG i.V.m. § 20 Absatz 5 VwVfG, einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen dritten Person oder einer Person, in deren Aufsichtsgremium es Mitglied ist, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder wenn es aus anderen Gründen befangen ist. Im Zweifel entscheidet der Vorstand unter Ausschluss der Beteiligten darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.
- (4) Bei Organtransaktionen ist für den gesamten Tätigkeitsbereich der Bank § 15 KWG anzuwenden; insoweit geht er als bankrechtliche Sondervorschrift dem § 1 ThürVwVfG i.V.m. § 20 VwVfG vor.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Die Bank wird gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands und einen Prokuristen vertreten.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Prokura erteilen. Die Erteilung von Einzelprokura ist nicht zulässig.
- (3) Erklärungen sind für die Bank dann verbindlich, wenn sie durch zwei bevollmächtigte Vertreter abgegeben werden. In den Fällen des § 1 ThürVwVfG i.V.m. § 37 Abs. 5 VwVfG sowie bei maschinell erstellten Mitteilungen bedarf es keiner Unterschrift.
- (4) Bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten zwischen der Bank und den Vorstandsmitgliedern wird die Bank durch den Verwaltungsrat vertreten.

- (5) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Mitarbeitern ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.
- (6) Die Zeichnungsbefugnis für die Bank wird in einem Unterschriftenverzeichnis niedergelegt.

III. Verwaltungsrat

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu sechs bzw. bis zu neun Mitgliedern (§ 7 Abs. 1 ThürAufbBG). Er soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (2) Ein Vertreter des Personalrats kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats in beratender Funktion teilnehmen, wenn dem Verwaltungsrat keine Arbeitnehmervertreter angehören.
- (3) Der Verwaltungsratsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch die Landesregierung bestimmt. Dabei soll der Vorsitzende des Verwaltungsrates ein Vertreter des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums sein.
- (4) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Solange für die neue Amtszeit noch kein Verwaltungsrat bestellt ist, bleibt der bisherige Verwaltungsrat mit allen Rechten und Pflichten im Amt. Wird ein Mitglied in der laufenden Amtszeit des Verwaltungsrates bestellt, erfolgt die Bestellung für die verbleibende Amtszeit.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Amt durch eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorstand hat den Anteilseigner und den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich über die Niederlegung zu informieren.

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäftspolitik der Bank und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden. Er kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Bank verlangen. Insbesondere kann der Verwaltungsrat vom Vorstand jederzeit mündliche oder schriftliche Berichte anfordern sowie die Prüfungsberichte, Schriften und Bücher der Bank jederzeit einsehen und prüfen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats geben ihre Stimme in eigener Verantwortung ab und haben durch ihre Tätigkeit die Interessen der Bank nach besten Kräften zu fördern. Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber der Bank ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; im Übrigen bleibt § 4

Abs. 3 ThürAufbBG in Verbindung mit § 116 AktG unberührt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach außen zur Verschwiegenheit über die vertraulich zu behandelnden Geschäftsvorgänge der Bank gemäß § 10 des Gesetzes verpflichtet. § 394 Aktiengesetz gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

1. Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse;
2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich eines Geschäftsverteilungsplans;
3. Vorschlag an die Anteilseignerversammlung zur Bestellung der Vorstandsmitglieder;
4. Anstellung der Vorstandsmitglieder einschließlich des etwaigen Abschlusses von Zielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern;
5. Empfehlung an die Anteilseignerversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers sowie zur Beauftragung von Prüfern in besonderen Fällen;
6. Beauftragung des Abschlussprüfers;
7. Empfehlungen an die Anteilseignerversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Lageberichts sowie Verwendung des Jahresergebnisses.

(4) Nachfolgende Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats:

1. Auflegen neuer sowie die nicht unwesentliche Ausweitung bestehender Förderprogramme im Eigenobligo der Bank. Unter das Eigenobligo der Bank fallen Kredite aus der Geschäftstätigkeit der Bank im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, soweit sie nicht durch einen der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 KWG genannten Kreditnehmer geschuldet werden bzw. soweit sie nicht durch eine der in § 21 Abs. 3 Nr. 4 KWG genannten Institutionen ausdrücklich gewährleistet sind. Eine nicht unwesentliche Ausweitung bestehender Förderprogramme liegt dann vor, wenn es sich um Geschäftsaktivitäten handelt, für die ein Neu-Produkt-Prozess im Sinne der Ziffer 8.1 des Allgemeinen Teils der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) durchzuführen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob nach Ziffer AT 8.1.7 der MaRisk auf die Ausarbeitung eines Konzeptes bzw. auf die Durchführung einer Testphase verzichtet werden kann;
2. Im Eigenobligo der Bank erfolgende Gewährung von Darlehen/Krediten an Nichtbanken, Erwerb von Unternehmensanleihen (Depot A), Übernahme von Beteiligungen sowie Bürgschaften durch die Bank, wenn der im Eigenobligo der Bank stehende Teil des Gesamtengagements je Gruppe verbundener Kunden i.S.d. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Betrag von Euro 5.000.000 übersteigt;
3. Im Eigenobligo der Bank erfolgende Ausweitung von Darlehen/Krediten an Nichtbanken, Unternehmensanleihen (Depot A), Beteiligungen sowie Bürgschaften durch die Bank, wenn der im Eigenobligo der Bank stehende Teil des Ausweitungsbetrages zusammen mit dem bisherigen im Eigenobligo der Bank stehenden Teil des Gesamtengagements je Gruppe verbundener Kunden i.S.d. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Betrag von Euro 5.000.000 übersteigt. Eine Ausweitung des bestehenden Gesamtengagements liegt in der Regel bei zusätzlichen Kreditgewährungen, Krediterhöhungen,

Kreditüberschreitungen, Zinsstundungen und Sicherheitenfreigaben vor. Die Zustimmung des Verwaltungsrats ist nicht erforderlich, wenn der im Eigenobligo der Bank stehende Teil des Ausweitungsbetrages den bislang im Eigenobligo der Bank stehenden Teil des Gesamtengagements um nicht mehr als 10 % übersteigt;

4. Im Eigenobligo der Bank erfolgende Verlängerung der Laufzeit von Darlehen/Krediten an Nichtbanken, Unternehmensanleihen (Depot A), Beteiligungen und Bürgschaften durch die Bank, wenn der im Eigenobligo der Bank stehende Teil des Gesamtengagements je Gruppe verbundener Kunden i.S.d. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Betrag von Euro 5.000.000 übersteigt;
5. Jährliche Festsetzung eines Gesamtrahmens der bankinternen Kredit- und Handelslimite für Kreditinstitute ohne Gewährträgerhaftung, die jeweils einzeln oder als Mitglied einer Institutsgruppe mindestens über ein Rating im Investmentgrade verfügen;
6. Jährliche Festsetzung der einzelnen bankinternen Kredit- und Handelslimite für sonstige Kreditinstitute, die nicht über ein Rating im Investmentgrade verfügen;
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Geschäftswert im Einzelfall Euro 1.000.000 (inkl. Nebenkosten und Steuern) übersteigt;
8. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Eigenobligo der Bank von mehr als Euro 1.000.000 im Einzelfall;
9. Verzichts- oder Vergleichsmaßnahmen, soweit der Verzicht oder der Nachlass auf die im Eigenobligo der Bank befindliche Forderung im Einzelfall einen Betrag von Euro 500.000 übersteigt;
10. die erstmalige Ausgabe jeder Gattung von Schuldverschreibungen und Genussrechten sowie bei einer erneuten Ausgabe, wenn ein Neu-Produkt-Prozess gemäß AT 8.1 der MaRisk durchzuführen ist;
11. Gewährung von gemäß § 15 KWG zustimmungspflichtigen Organtransaktionen;
12. Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellung, Vergütung und Versorgung von Bediensteten der Bank sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere der Abschluss und die Änderung von Tarifverträgen und der Beitritt zu Arbeitgeberverbänden und Tarifgemeinschaften. Ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft nach Maßgabe einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu treffenden Regelung;
13. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen und Zahlung von Abfindungen nach Maßgabe einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu treffenden Regelung;
14. Abschluss oder Änderung von Dienstverträgen, sofern das von der Bank zu entrichtende Entgelt im Einzelfall Euro 1.000.000 (inkl. Nebenkosten und Steuern) übersteigt;
15. Übernahme sowie das Eingehen von Pensionsverpflichtungen;
16. Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren offenen Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
17. Errichtung und Aufhebung von Außenstellen;
18. Miet- und Pachtverträge sowie sonstige Dauerschuldverhältnisse, sofern das von der Bank zu entrichtende auf das Jahr umgerechnete Entgelt im Einzelfall Euro 500.000 (inkl. Nebenkosten und Steuern) übersteigt, mit Ausnahme von Verträgen mit mehrheitlich der Bank gehörenden Gesellschaften;

19. Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen, deren Anschaffungskosten im Einzelfall den Gesamtbetrag von Euro 1.000.000 (inkl. Nebenkosten und Steuern) übersteigen;
 20. jährlicher Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung;
 21. die Bestellung der Geschäftsführer von Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung der Bank sowie eine Verlängerung der Bestellung;
 22. Bestellung von Verhinderungsvertretern des Vorstands (§ 7 Abs. 2 Satz 4);
 23. Erteilung von Prokura und Generalhandlungsvollmachten;
 24. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen;
 25. Geschäfte der Bank mit Vorstandsmitgliedern oder ihren Angehörigen oder ihnen nahestehenden juristischen Personen oder Personenvereinigungen oder mit Mitgliedern des Verwaltungsrates;
 26. Abschluss von Verträgen mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss die Zustimmungsbedürftigkeit weiterer Angelegenheiten festlegen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäftsführungsmaßnahmen allgemein oder für den Fall, dass einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen bestimmten Bedingungen genügen, im Voraus erteilen.
- (7) Der Verwaltungsrat der Bank als Konzernmuttergesellschaft hat auch zu überwachen, dass der Vorstand die Beteiligungsrechte bei Tochtergesellschaften ordnungsgemäß wahrnimmt. Die Zustimmungspflichten nach Abs. 4 und 5 gelten auch bei Tochtergesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat.
- (8) Übersteigt der im Eigenobligo der Bank stehende Teil des Gesamtengagements gemäß Absatz 4 Nr. 2 bis 4 je Gruppe verbundener Kunden i.S.d. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Betrag von Euro 3.000.000, so ist der Verwaltungsrat im Nachhinein zu unterrichten. Das Gesamtengagement bestimmt sich nach dem Zusagebetrag bzw. einer höheren Inanspruchnahme.

§ 11 Innere Ordnung

- (1) Der Verwaltungsrat soll von seinem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand vierteljährlich einberufen werden, er ist aber mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einzuberufen. Sitzungen finden grundsätzlich als unmittelbare Präsenzsitzung statt. Sie können ferner - wenn kein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht - als virtuelle Sitzung mit mittelbarer Präsenz in Form einer Video- bzw. einer Telefonkonferenz stattfinden. Unter derselben Voraussetzung können sie auch als hybride Form der genannten Varianten stattfinden. In Notzeiten kann eine Sitzung auch bei Widerspruch einzelner Mitglieder vollständig in Form einer virtuellen Sitzung abgehalten werden, wenn die absolute Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder dieser Art des Verfahrens zustimmt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, der Vorstand oder der Anteilseigner können unter Angabe des Zwecks und der Gründe

verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich eine Verwaltungsratssitzung einberuft.

- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung unter Angabe des Tagungsorts, der Zeit und der Art der Durchführung sowie die dazugehörigen Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge sind in Textform (§ 126b BGB) so rechtzeitig abzusenden, dass den Mitgliedern sowie dem Anteilseigner die Einladung mit der Tagesordnung in der Regel spätestens 18 Werktage und die sonstigen Unterlagen spätestens 12 Werktage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsratsvorsitzende die Fristen abkürzen und die Sitzung auch fernmündlich einberufen, wenn kein Verwaltungsratsmitglied dem widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte davon, darunter der Verwaltungsratsvorsitzende oder der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende, an der Sitzung teilnehmen. An der Beschlussfassung müssen in jedem Fall mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder teilnehmen. Ein telefonisch zugeschaltetes Verwaltungsratsmitglied gilt als anwesend und kann seine Stimme auch telefonisch abgeben, sofern kein anderes Mitglied dem widerspricht. Die Stimmabgabe der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt im Rahmen der virtuellen Sitzung über das vom Vorsitzenden bestimmte Medium.
- (4) Ein Verwaltungsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Verwaltungsratssitzung teilzunehmen, kann seine Stimme in Form einer unterzeichneten Willenserklärung spätestens einen Tag vor der Sitzung an die Bank übermitteln oder durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu Beginn der Sitzung überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine im Original unterschriebene Stimmabgabeerklärung, die der Bank per Telefax oder als gescanntes Dokument elektronisch zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden wird die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Wenn beide befangen sind, leitet das Mitglied die Sitzung, welches dem Verwaltungsrat am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Angehörigkeit entscheidet das Los.
- (6) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrates außerhalb einer Sitzung sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Vergleichbare Form ist z. B. die Beschlussfassung durch eine im Original unterschriebene Stimmabgabeerklärung, die per Telefax oder als gescanntes Dokument elektronisch zur Verfügung gestellt wird. Dabei ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie dem Anteilseigner der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses nebst Begründung zu übermitteln und für die Stimmabgabe der Mitglieder eine angemessene Frist zu setzen. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindliche Mitglieder zur Beschlussfassung aufgefordert sind und mehr als die Hälfte davon, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder an

der Beschlussfassung teilnehmen. Das Verfahren führt der Verwaltungsratsvorsitzende oder in seinem Auftrag der Vorstand. Diese Beschlüsse und das Abstimmungsverhalten sind in einem im Original unterzeichneten Protokoll festzuhalten und den Verwaltungsratsmitgliedern, dem Vorstand, dem Anteilseigner sowie der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, in Textform (§ 126b BGB) bekannt zu geben.

- (8) In Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Bank geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates nicht ohne Nachteil für die Bank abgewartet werden kann, ist eine Entscheidung des Verwaltungsratsvorsitzenden herbeizuführen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Anteilseigner unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.
- (9) Für den Ausschluss von Verwaltungsratsmitgliedern von der Mitwirkung im Verwaltungsrat wegen Befangenheit gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Ausgeschlossene Mitglieder bleiben für die Berechnung von Mehrheiten oder Quoren außer Betracht.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit § 7 Abs. 3 oder eine andere gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Zu einzelnen Verhandlungsgegenständen kann der Verwaltungsrat Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen sowie die Teilnahme von Gästen zulassen.
- (11) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Verwaltungsrates, die Art der Durchführung sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Bank zu nehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand, der Anteilseigner sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten unverzüglich Kopien der Niederschrift.
- (12) Erklärungen des gesamten Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgegeben. Erklärungen gegenüber dem gesamten Verwaltungsrat werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats entgegen genommen.
- (13) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (14) Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält für seine Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch die Anteilseignerversammlung festgelegt wird.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen im Rahmen seiner Befugnisse Aufgaben übertragen.

- (2) Ein Ausschuss besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Dem Kreditausschuss dürfen nur Verwaltungsratsmitglieder angehören, die vom Anteilseigner bestellt sind.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt nach Maßgabe der Satzung die Geschäftsordnungen für die Ausschüsse oder nimmt entsprechende Bestimmungen über Aufgaben und Organisation der Ausschüsse in die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat auf.

IV. Anteilseignerversammlung

§ 13 Aufgaben

- (1) Die Anteilseignerversammlung ist die Vertretung des Anteilseigners der Bank. Sie beschließt insbesondere über:
 - 1. Änderung der Satzung;
 - 2. Änderung des Grundkapitals;
 - 3. Aufnahme von Eigenmitteln nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen oder von Genussrechtskapital oder von stillen Einlagen;
 - 4. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - 5. Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Beauftragung von Prüfern in besonderen Fällen;
 - 6. Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichts;
 - 7. Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Bildung und Auflösung von Rücklagen;
 - 8. Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats;
 - 9. Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - 10. Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - 11. Änderung von Satzungen sowie Gesellschaftsverträgen von Unternehmen, an denen die Bank mehrheitlich beteiligt ist;
 - 12. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge;
 - 13. Unternehmensindividuelle Anteilseignerziele.
- (2) Vor der Beschlussfassung zu Abs. 1 Nr. 4 bis 9 ist der Verwaltungsrat zu hören.
- (3) Über die Angelegenheiten des Abs. 1 Nr. 5 bis 8 ist innerhalb der ersten sieben Monate eines jeden Geschäftsjahrs zu beschließen.
- (4) Der Anteilseigner kann vom Vorstand jederzeit mündliche oder schriftliche Berichte anfordern sowie die Prüfungsberichte, Schriften und Bücher der Bank jederzeit einsehen und prüfen.

§ 14

Innere Ordnung

- (1) Der Freistaat Thüringen wird in der Anteilseignerversammlung durch das für Finanzen zuständige Ministerium vertreten.
- (2) Die Anteilseignerversammlung ist außer in den durch Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Bank erforderlich erscheint oder der Anteilseigner die Einberufung verlangt. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dies beantragen.
- (3) Die Anteilseignerversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder in seinem Auftrag durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung sowie die dazugehörigen Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge sind in Textform (§ 126b BGB) so rechtzeitig abzusenden, dass dem Anteilseigner die Einladung mit der Tagesordnung spätestens 18 Werktage und die sonstigen Unterlagen spätestens 12 Werktage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt werden und die Sitzung auch fernmündlich einberufen werden, sofern der Anteilseigner dem zustimmt. Im Übrigen kann die Anteilseignerversammlung auch ohne vorherige Einberufung zusammentreten, sofern der Anteilseigner dem nicht widerspricht.
- (4) Anteilseignerversammlungen finden grundsätzlich als unmittelbare Präsenzversammlung statt. Sie können ferner - wenn der Anteilseigner innerhalb der gesetzten Frist nicht widerspricht - als virtuelle Versammlung mit mittelbarer Präsenz in Form einer Video- oder einer Telefonkonferenz stattfinden. Unter derselben Voraussetzung können sie auch als hybride Form der genannten Varianten stattfinden.
- (5) Die Anteilseignerversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Falle seiner Verhinderung oder Befangenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder im Fall von dessen Verhinderung oder Befangenheit vom Vertreter des Anteilseigners geleitet. Die Vorstandsmitglieder nehmen grundsätzlich beratend an der Sitzung teil, soweit § 7 Abs. 3 oder eine andere gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht.
- (6) Über die von der Anteilseignerversammlung gefassten Beschlüsse sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zwei Ausfertigungen einer Niederschrift zu fertigen. Darin sind der Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse verzeichnet. Die Ausfertigungen der Niederschrift sind von dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist zu den Akten der Bank zu nehmen. Dem Anteilseigner ist unverzüglich die andere Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln. Der Vorstand sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten unverzüglich Kopien der Niederschrift.
- (7) Schriftliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Anteilseigners außerhalb einer Anteilseignerversammlung sind zulässig, wenn der Anteilseigner diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist zustimmt. Vergleichbare Form ist z. B. die Beschlussfassung durch eine im Original unterschriebene Stimmabgabeerklärung, die per Telefax oder als gescanntes

Dokument elektronisch zur Verfügung gestellt wird. Dabei ist dem Anteilseigner der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses nebst Begründung zu übermitteln und für die Stimmabgabe des Anteilseigners eine angemessene Frist zu setzen. Stimmt der Anteilseigner innerhalb der gesetzten Frist der Durchführung der schriftlichen Abstimmung nicht zu, kommt eine Beschlussfassung in der Sache nicht zustande. Das Verfahren führt der Verwaltungsratsvorsitzende oder in seinem Auftrag der Vorstand. Die Beschlüsse und das Stimmergebnis sind in einem im Original unterschriebenen Protokoll festzuhalten und dem Anteilseigner unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, in Textform (§ 126b BGB) bekannt zu geben.

V. Beirat

§ 15 Beirat

- (1) Bei der Bank wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Erfahrungsaustausch zwischen Bank, Wirtschaft, Verwaltung und Politik zu pflegen, Vorstand und Verwaltungsrat in allgemeinen, die Bank betreffenden Fragen zu beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen. Aufgaben des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder der Anteilseignerversammlung werden dem Beirat nicht übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates, der Vorsitzende und sein Stellvertreter, werden vom Vorstand der Bank im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden jeweils auf die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, wird das neue Mitglied für die verbleibende Laufzeit des Mandates des Beirates berufen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates, der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

VI. Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen, Unterlagenbereitstellung, Formvorschriften, Gleichstellungsbestimmung

§ 16 Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen

- (1) Die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen (Kodex) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2023 (ThürStAnz Nr. 9/2023 S. 464) finden auf die Bank entsprechende Anwendung, soweit dem nicht gesetzliche und aufgrund Gesetzes erlassene Vorschriften, diese Satzung oder die spezifische Ausgestaltung der Bank als Anstalt des öffentlichen Rechts entgegenstehen. Der Vorstand und der Verwaltungsrat erklären gemeinsam jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses, dass dem Public

Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen entsprochen wurde oder welche Empfehlungen bzw. Bestimmungen nicht angewendet wurden (Entsprechenserklärung). Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex sind nachvollziehbar zu begründen.

- (2) Die jährliche Entsprechenserklärung soll als Anlage dem Lagebericht zum Jahresabschluss beigefügt werden. Sie ist nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichts auf der Internetseite der Bank mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich zu machen.
- (3) Ist die Bank mit satzungsändernder Mehrheit an einer Gesellschaft beteiligt, stellt die Bank die Verankerung der in Absatz 1 und 2 genannten Grundsätze im Gesellschaftsvertrag sicher. Verfügt die Bank über keine satzungsändernde Mehrheit, hält aber mindestens 25 % der Anteile, wirkt sie darauf hin, dass im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Implementierung des Kodex erfolgt und dort auch eine Verpflichtung zur Abgabe der Entsprechenserklärung statuiert wird.

§ 17

Bereitstellung der Unterlagen des Verwaltungsrates

Zwecks Vorbereitung bzw. zur Ermöglichung einer Prüfung sind folgende Maßnahmen gestattet:

- a) Verwaltungsratsmitglieder, die durch den Freistaat Thüringen entsandt worden sind, dürfen die ihnen im Rahmen ihrer Mandatsausübung zur Verfügung gestellten Unterlagen an das beteiligungsführende Ministerium und, falls davon abweichend an ihre Mandatsvorbereiter in anderen Ministerien des Freistaats Thüringen weitergeben. Dies schließt insbesondere die Weitergabe im Rahmen der Berichtspflichten an den Thüringer Rechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 ThürLHO durch das beteiligungsführende Ministerium ein. § 395 Aktiengesetz gilt entsprechend.
- b) Das beteiligungsführende Ministerium und der Thüringer Rechnungshof dürfen die Unterlagen aufbewahren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 18

Formvorschriften

Zur Übersendung von Unterlagen und Erklärungen gemäß dieser Satzung genügt es – soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist –, diese elektronisch, z.B. per E-Mail, zu übersenden oder elektronisch auf der dafür vorgesehenen Datenaustauschplattform zur Verfügung zu stellen. Letzteres ist den jeweiligen Empfängern zusätzlich fristwährend mitzuteilen. Für den Zeitpunkt des Zugangs bleibt es bei den allgemeinen Regeln.

§ 19

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

VII. Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Sie ist unverzüglich im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen.